Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0381/2017/HD/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	04.04.2017
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Verwendungsnachweis 2016 Seniorenarbeit AWO Ortsverein Heidgraben

Sachverhalt:

Mit Datum vom 02.03.2017 reichte die AWO, Ortsverein Heidgraben, für die Seniorenarbeit 2016 den anliegenden Verwendungsnachweis ein. Es ist ersichtlich, dass ein Defizit in Höhe von 227,60 € entstanden ist. Weitere Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 1.800 Euro gezahlt. Zum Ausgleich des Defizites wird die AWO einen Teil der Basar-Einnahmen heranziehen.

Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende in Höhe von 100,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten/ der Ausschuss für

Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen/ die Gemeindevertretung nimmt den Verwendungsnachweis zur Kenntnis.

_____
Jürgensen

Anlagen:
Verwendungsnachweis der AWO, Ortsverband Heidgraben

TOP Ö 7

AWO OV Heidgraben
C.Borchard-Jürgensen
- Kassiererin-
Rue de Challes 7
25436 Heidgraben

Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein
Heidgraben

Vorsitzende:
Marion Sörensen
Bergstr. 70
25436 Heidgraben

Tel.: 04122/43111
e-mail:
marion.soerensen@web.de

Gemeinde Heidgraben
03. März 2017
Bürgermeister
Ernst A.

Gemeinde Heidgraben
Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben

Amt Geest und
Marsch Südholstein
06. März 2017

Heidgraben, den 02.03.2016

Betr.: Verwendungsnachweis Zuschuss Seniorenarbeit 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen

den Verwendungsnachweis für den Zuschuss zur Seniorenarbeit des AWO OV Heidgraben für 2016 zur weiteren Verwendung.

Wir bedanken uns bei der Gemeinde Heidgraben für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

(Kassiererin)

Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein
Heidgraben

Vorsitzende:
Marion Sörensen
Bergstr. 70
25436 Heidgraben

Tel.: 04122/43111
e-mail:
marion.soerensen@web.de

Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Heidgraben

Verwendungsnachweis Zuschüsse Seniorenarbeit 2016

1.) Einnahmen

Zuschüsse der Gemeinde Heidgraben	1.800,00 €
Zuschüsse Gemeinde Groß Nordende	100,00 €
Spenden f. Seniorenarbeit	432,12 €
Einnahmen für Seniorenausfahrt am 20.10.2016	750,00 €
Einnahmen Blumen-Bingo v.24.05.2016	45,00 €
Einnahmen Stuhl-Yoga	120,00 €
Gesamteinnahmen f. Seniorenarbeit	3.247,12 €

2.) Ausgaben

Sing- und Spielenachmittage, Handarbeiten	952,95 €
Seniorengymnastik, Stuhl-Yoga u. Fahrradgruppe	1.328,00 €
Veranstaltungen (Seniorenausfahrten, ~~Erntedank~~ pp.)	1.220,77 €
Gesamtkosten	3.474,72 €

Zusammenstellung:

1.) Einnahmen	3.247,12 €
2.) Ausgaben	3.474,72 €
Defizit zu Lasten der AWO	227,60 €

Zum Ausgleich dieses Defizites wird der AWO OV Heidgraben einen Teil der Basar-Einnahmen heranziehen.

Heidgraben, den 2.März 2017

(Kassiererin)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0396/2017/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	01.06.2017
Bearbeiter:	Jutta Koopmann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträge durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben damals beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen im letzten Jahr bereits keine Mittel mehr zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde wurden für 2016 für Sozialstaffelleistungen bereits keine Gelder zur Verfügung gestellt.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

_____
(Jürgensen)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung - Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

.

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung
Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen
Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren
im Kreis Pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

.

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung
Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen
Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert.
Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

TOP Ö 8

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagsschule).
Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertages-einrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.
Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)
Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um	50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um	100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen
Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.
Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.
Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		**Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)**	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)
Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungenbeträgt **6,50 €.** Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit
Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn

Stand: 12.05.2017

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0402/2017/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	07.06.2017
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.302

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in Heidgraben

Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.
Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50% (bisher 30%), ab dem 3. Kind 100% (bisher für das 3. Kind 60% und für alle weiteren Kinder 100%).

Die Änderungen wurden in der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in Heidgraben übernommen. In diesem Zusammenhang wurden auch redaktionelle Änderungen (Änderungen der Amts- und Fachbereichsbezeichnung) vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung) zuzustimmen.

_____
Jürgensen

Anlagen:
Entwurf der Gebührensatzung

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz der Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) und § 5 der Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten vom 21.06.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben am 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr (Elternbeitrag)

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren (Schulpflicht) in der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühr

1. Die monatliche Gebühr je Kind beträgt für einen Regelkindergartenplatz (20 Stunden wöchentlich, 5-Tage-Woche) 170,00 € in der Einrichtung.

2. Für den Früh- und Spätdienst ist je angefangene halbe Stunde zusätzlich 21,25 € / monatlich zu entrichten.

3. Für das Mittagessen ist ein Betrag von 60,00 € / monatlich zu entrichten.

4. Die Erhebung der Gebühren für die Krippengruppe erfolgt analog den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen in der aktuellen Fassung.

§ 3
Allgemeine Regelung

1. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten in voller Höhe weiterzuzahlen und zwar bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres).

2. Der Kindergarten bietet ein verlässliches Betreuungsangebot auch in den Osterferien, Sommerferien (bis auf drei Wochen) und Herbstferien.

§ 4
Entgeltermäßigung

1. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Der Elternbeitrag wird nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen durch das Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Soziales und Kultur, ermittelt.

2. Werden mehrere Kinder einer Familie, gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestelle im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 2 Abs. 1 für das 2. Kind um 50%, für das 3. und für alle weiteren Kinder um 100%.

3. Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.

§ 6
Gebührenschuldner/in / Gebührenbescheid

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

2. Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Kindertagesstätte erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein berichtigter Gebührenbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.

3. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Heidgraben und das Amt Geest und Marsch Südholstein sind berechtigt, die nach der Benutzungsordnung erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über Benutzungsentgelte für den Kindergarten Heidgraben vom 28.07.2015.

Heidgraben, den 28.07.2015

Gemeinde Heidgraben

(Jürgensen)
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0401/2017/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	06.06.2017
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Umsetzung Bedarf weitere Früh- und Spätdienste Kindergarten Heidgraben zum 01.08.2017

Sachverhalt:

Durch eine Elternumfrage durch den Kindergarten Heidgraben wurde festgestellt, dass der Bedarf an Früh- und Spätdiensten im Kindergarten stark gestiegen ist. Siehe auch Vorlage Auswertung Elternumfrage Kindertagesstätten Heidgraben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die überwiegende Anzahl der Eltern benötigen Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Um den Bedarf der Eltern zu decken werden vom Kindergarten der Gemeinde Heidgraben folgende Öffnungszeiten ab dem 01.08.2017 vorgeschlagen:

Löwenzahngruppe 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (keine Veränderung)
Maiglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (diese neue Gruppe startet erstmalig zum 01.08.2017)
Schneeglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (die Gruppe beginnt um 8.00 Uhr, bisher 8.30 Uhr)
Gänseblümchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (diese Gruppe wird auch noch von Kindern besucht, deren Eltern Verträge von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgeschlossen haben. Für diese Zeiten werden keine neuen Verträge abgeschlossen, die alten Verträge laufen aus.)
Sonnenblumengruppe 8.30 Uhr bis 12.30 / 14.00 Uhr. (keine Veränderung)
Zwergenstübchen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Krippengruppe/keine Veränderung)

Auf Grund des Bedarfes von vielen Eltern für eine Betreuung ab 8.00 Uhr sollte die Kernbetreuungszeit in der Maiglöckchengruppe, in der Schneeglöckchengruppe und der Gänseblümchengruppe (Neuvertrage) ab 8.00 Uhr beginnen.

Finanzierung:

Durch die Veränderungen der Kernzeit erhält die Gemeinde höhere verlässlichere Einnahmen bei den Elternbeiträgen. Weitere Elternbeiträge sind durch höhere Nutzung der Frühdienste zu erzielen. Auch der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich mit höheren Betriebs- und Landzuschüssen.

Dem gegenüber stehen Mehrausgaben für 20 Stunden pro Woche für die Erweiterung der Kernzeit (Beginn 8.00 Uhr, Ende 15.00Uhr) . Die Personalkosten für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2017 betragen rund. 8.000 Euro.

Der Bedarf für die Maiglöckchengruppe wurde bereits mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 festgestellt.

Die Finanzierung der Mehrausgaben kann nur durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen erfolgen. Eine Deckung aus der allg. Rücklage ist nicht möglich, da diese auf null ist.

Fördermittel durch Dritte:

Durch die Einrichtung der neuen Gruppe und der Anhebung der Kernöffnungszeit auf 8.00 Uhr bis 14.00/15.00 Uhr erhält die Gemeinde einen höheren jährlichen Betriebskostenzuschuss vom Kreis Pinneberg in Höhe von 869,00 Euro. Auch die Landesförderung wird sich auf Grund der gestiegenen Personalstunden erhöhen. Diese Mehreinnahmen sind jedoch frühestens 2018 zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass lediglich eine Bezuschussung von 1,5 Kräften im Elementarbereich gefördert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt/ der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Kernöffnungszeiten im Kindergarten der Gemeinde Heidgraben zum 01.08.2017 wie folgt festzulegen.

Löwenzahngruppe 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Maiglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Schneeglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Gänseblümchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Sonnenblumengruppe 8.30 Uhr bis 12.30 / 14.00 Uhr
Zwergenstübchen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die neue Öffnungszeiten, sowie die Einrichtung der neuen Gruppe werden personell

durch Aufstockung von vorhandenen Verträgen, der Neueinstellung von Erzieherinnen, der Rückkehr von zwei Erzieherinnen aus der Elternzeit sowie Verschiebung des vorhandenen Personals gedeckt.

Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen/ Minderausgaben bei den nachfolgenden Haushaltsstellen:

_____
(Jürgensen)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0400/2017/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	06.06.2017
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

Auswertung Elternumfrage Kindertagesstätte Heidgraben

Sachverhalt:

Im Mai 2017 fand eine Umfrage durch den Kindergarten Heidgraben bezüglich der Öffnungszeiten bei den Eltern statt. Es haben sich 84 % der Eltern an der Umfrage beteiligt. Abgefragt wurden Frühdienste von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und Spätdienste von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Das Ergebnis der Umfrage ist Anlage der Vorlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kindergarten Heidgraben hat die Wünsche der Eltern für das Kita-Jahr 2017/2018 wie folgt zusammengestellt.

Elementargruppen

Frühdienst 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr	13 Kinder
Frühdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	29 Kinder
Frühdienst 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr	27 Kinder
Spätdienst 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr	2 Kinder
Spätdienst 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr	10 Kinder

Krippengruppe:

Frühdienst 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr	6 Kinder
Frühdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	0 Kinder

Aktuell sind die Elementargruppen von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr geöffnet. Ein Frühdienst wird ab 7.00 Uhr und ein Spätdienst bis 16.00 Uhr angeboten. Die Krippengruppe ist von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet, ein Frühdienst wird ab

7.00 Uhr und ein Spätdienst bis 16.00 Uhr angeboten.

Die Elternumfrage hat ergeben, dass der Bedarf an Früh- und Spätdiensten im Kindergarten der Gemeinde Heidgraben steigt. Die Frühdienste könnten abgedeckt werden durch veränderte Öffnungszeiten ab 8.00 Uhr. Lediglich einige Eltern (10 %) haben einen Bedarf an einem Spätdienst von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr. Um den Spätdienst bis 17.00 Uhr wirtschaftlich anbieten zu können, sollte dieser mindestens von 15 – 18 Kindern besucht werden.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben/die Gemeindevertretung nimmt die Auswertung der Elternumfrage zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass ein Bedarf an weiteren Frühdiensten und Spätdiensten im Kindergartenjahr 2017/2018 besteht.

_____
(Jürgensen)

Anlagen: Ergebnis der Elternumfrage

Kindergarten der Gemeinde Heidgraben
Uetersener Straße 8 - 25436 Heidgraben
Tel. 04122/460219
email: kindergarten-heidgraben@gmx.net
www.kindergarten-heidgraben.de

Ergebnis der Abfrage zu verlängerten Öffnungszeiten im Mai 2017

Beginn um 8.00/8.30 Uhr

	Ausgegebene Fragebögen	Fragebögen zurück	Beginn 8.00 Uhr	Beginn 8.30 Uhr	Bemerkungen
Maiglöckchengr.	19	18	16	2	
Schneeglöckchengr.	22	19	15/17(siehe Bemerkung)	4	2 Eltern, die den Fragebogen nicht zurück gegeben haben, nutzen den Frühdienst
Gänseblümchengr.	18	13	9/13 (siehe Bemerkung)	4	4 Eltern, die den Fragebogen nicht abgegeben haben, nutzen den Frühdienst
Sonnenblumengr.	26	21	8/11 (siehe Bemerkung)	13	3 Eltern, die den Fragebogen nicht abgegeben haben, nutzen den Frühdienst
Löwenzahngr.	15	13	4	9	

Spätbetreuung 16.30 Uhr/17.00 Uhr

	Ausgegebene Fragebögen	Fragebögen zurück	16.00 – 16.30 Uhr	16.30 – 17.00 Uhr	Bemerkungen
Maiglöckchengr.	19	17	2	3	
Schneeglöckchengr.	22	19	–	–	
Gänseblümchengr.	18	13	–	6	2 Eltern benötigen es erst ab Nov.+ Febr.
Sonnenblumengr.	26	21	–	1	
Löwenzahngr.	15	13	–	–	
			2 Kinder	10 Kinder	

Wünsche: Elternpaar mit 3 Kindern und 1 Elternpaar wünschen flexiblere Änderungsmöglichkeiten, nicht nur zum 1.07. bzw. 1.11. und zu erschwinglichen Preisen. 1 Elternpaar wünscht die Öffnung ab 6.45 Uhr.

Heidgraben, 29.05.2017

Kindergarten der Gemeinde Heidgraben
Uetersener Straße 8 - 25436 Heidgraben
Tel. 04122/460219
email: kindergarten-heidgraben@gmx.net
www.kindergarten-heidgraben.de

Heidgraben, 29.05.2017

Verlängerte Zeit ab 16 – 17.00 Uhr

Bei den Eltern, die eine verlängerte Öffnungszeit bis 17.00 Uhr ankreuzten, sollte vielleicht noch einmal eine direkte Nachfrage stattfinden, da zwei Elternpaare 17.00 Uhr ankreuzten, die bei der verbindlichen Abfrage ab Sommer 2017 für ihr Kind, bzw. Kinder (4 Kinder) eine Betreuungszeit von 8.30 – 15.00 Uhr angaben.

Vorschlag als Schlussfolgerung zum Ergebnis der Umfrage:

- Maiglöckchengruppe 8.00 – 15.00 Uhr
- Schneeglöckchengruppe 8.00 – 14.00 Uhr
- Gänseblümchengruppe 8.00 / 8.30 Uhr und 14.00 / 15.00 Uhr, wobei nur die Kinder, die bereits in der Gänseblümchengruppe waren und bei der Abfrage 14.00 Uhr ankreuzten, auch bis 14.00 Uhr buchen können.
- Sonnenblumengruppe 8.30 – 12.30 / 14.00 Uhr
- Löwenzahngruppe 8.30 – 12.30 Uhr

Bedarf an Frühdienst

	7.00 -7.30 Uhr Frühdienst für alle Kinder außer Krippe	**7.30 – 8.00 Uhr**	**8.00 – 8.30 Uhr**
Maiglöckchengr.	4	9	Gruppenbeginn
Schneeglöckchengr.	**3** ab Dez., Jan./Febr. Wechsel aus der Krippe	9	Gruppenbeginn
Gänseblümchengr.	4	6	10
Sonnenblumengr.	2	3	14
Löwenzahngr.		2	3
Zwergenstübchen	6/3 Ab Dez./Jan/Febr	_	Gruppenbeginn, nicht neu, sondern schon immer so

Für die Elementarkinder kann von 7.00 – 7.30 Uhr ein Frühdienst zusammen stattfinden. Die Krippenkinder bleiben in ihrer Gruppe.
Ab 7.30 – 8.00 Uhr benötigen wir zwei Frühdienstgruppen.
Ab 8.00 Uhr sollten die Kinder in den eigenen Gruppen beginnen, außer die Löwenzahngruppe und die Sonnenblumengruppe.
Bei der Gänseblümchengruppe würde ich vorschlagen dieses Jahr eine Übergangsgruppe einzurichten. Beginn 8.00/8.30 Uhr, Ende 14.00/15.00 Uhr.

Kindergarten der Gemeinde Heidgraben
Uetersener Straße 8 - 25436 Heidgraben
Tel. 04122/460219
email: kindergarten-heidgraben@gmx.net
www.kindergarten-heidgraben.de

Verlängerte Zeit ab 16 – 17.00 Uhr

Bei den Eltern, die eine verlängerte Öffnungszeit bis 17.00 Uhr ankreuzten, sollte vielleicht noch einmal eine direkte Nachfrage stattfinden, da zwei Elternpaare 17.00 Uhr ankreuzten, die bei der verbindlichen Abfrage ab Sommer 2017 für ihr Kind, bzw. Kinder (4 Kinder) eine Betreuungszeit von 8.30 – 15.00 Uhr angaben.